

IGV-Merkblatt: Schulungsanforderungen aus dem Gefahrgutrecht

Information für gewerbliche Endverbraucher von Gasen

Kommt es bei der Beförderung (dazu gehört auch Verpacken, Verladen, Empfangen, Auspacken) gefährlicher Güter zu Unfällen oder Zwischenfällen, so liegt die Ursache meist nicht in einem Versagen der Technik, sondern in Fehlern der Menschen, die an der Beförderung beteiligt sind.

Um diese Fehler zu vermeiden, müssen die beteiligten Personen natürlich über das erforderliche Wissen für einen sicheren Transport verfügen. Der Gesetzgeber hat deshalb eine Reihe von Schulungspflichten festgelegt. Ob eine dieser gesetzlichen Pflichten auch für Sie (Ihr Unternehmen) zutrifft, müssen Sie selbst anhand der folgenden Hinweise überprüfen.

Gefahrgutbeauftragte, Schulung nach § 5 GbV (Gefahrgutbeauftragtenverordnung)

Einen Gefahrgutbeauftragten mit entsprechender Schulung benötigen zunächst alle Unternehmen, die am Transport gefährlicher Güter beteiligt sind. Die Schulung kann nur durch von den IHK zugelassene Veranstalter erfolgen und wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Von der Pflicht, einen Gefahrgutbeauftragten zu bestellen, sind aber nach § 2 GbV solche Unternehmen befreit, die

- nur an Beförderungen in begrenzten oder freigestellten Mengen nach Kapitel 3.4 oder 3.5 ADR/RID beteiligt sind,
- nur an Beförderungen in Mengen unterhalb der Grenzen aus 1.1.3.6 ADR/RID („1.000 Punkte“) beteiligt sind,
- denen ausschließlich Pflichten als Fahrzeug- oder Schiffsführer, Empfänger, Hersteller oder Rekonditionierer von Verpackungen oder als Stelle für Inspektionen und Prüfungen von IBC zugewiesen worden sind,
- ausschließlich als Auftraggeber des Absenders an der Beförderung von nicht mehr als 50 t netto im Kalenderjahr beteiligt sind, oder
- im Kalenderjahr an der Beförderung von nicht mehr als 50 t netto gefährlicher Güter für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben beteiligt sind.
- ausschließlich als Entlader an der Beförderung von nicht mehr als 50 t netto im Kalenderjahr beteiligt sind.

Alle an der Beförderung beteiligten Personen, Unterweisung nach Kapitel 1.3 ADR/RID

Diese Regelung fordert eine Unterweisung aller Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter (unabhängig von deren Menge) umfasst. Das können z. B. Disponenten, Abfüller, Lagerarbeiter usw. sein, wenn Sie Gefahrgut be- oder entladen, Frachtpapiere dafür erstellen oder ähnliche Aufgaben haben. Die Unterweisung muss auf die Aufgabe des Mitarbeiters abgestimmt sein und ist in regelmäßigen Abständen durch Auffrischkurse zu ergänzen, wobei eine bestimmte Frist jedoch nicht vorgeschrieben ist. Es empfiehlt sich, das Intervall an die Änderungen der entsprechenden Regelwerke anzupassen (z. B. ADR: 2 Jahre). Sie muss eine Einführung in die allgemeinen Vorschriften des Gefahrgutrechts, eine aufgabenbezogene Unterweisung und eine Unterweisung über die Gefahreigenschaften beinhalten. Die Unterweisung

muss auch Inhalte die Sicherung von Gefahrguttransporten betreffend (Kapitel 1.10 ADR/RID) umfassen.

Diese Schulungspflicht gilt nicht für den Unternehmer selbst. Dabei ist unerheblich, ob das Unternehmen gar keine Mitarbeiter hat, oder ob der Inhaber z. B. die Gasflaschenlieferungen ausschließlich selbst in Empfang nimmt. Ausgenommen sind auch Mitarbeiter, die Gasflaschen nur in Montage- oder Werkstattwagen für Reparatur- und Wartungsarbeiten transportieren, sowie Fahrpersonal, soweit es bereits eine Schulung nach 8.2.1 ADR nachweisen muss.

Es sind Aufzeichnungen mit detaillierten Inhalten über die in Kapitel 1.3 geforderten Unterweisungen vom Arbeitgeber für fünf Jahre aufzubewahren. Diese müssen dem Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis für Gasekunden:

Es sind Fälle bekannt geworden, in denen die Überwachungsbehörden (z. B. Gewerbeaufsicht) auch von Handwerksbetrieben u. ä. die zum Teil Gasflaschen nur innerhalb ihres Betriebsgeländes transportieren, entsprechende Schulungsbescheinigungen verlangt haben. Gelegentlich wurde sogar behauptet, es gäbe eine gesetzliche Verpflichtung, „Beauftragte Personen“ zu benennen. Solche Forderungen sind aber ohne Rechtsgrundlage. Wenn Sie als Unternehmer Ihre Aufgaben aus den Gefahrgutvorschriften einem Mitarbeiter übertragen, dann müssen Sie auch für eine Schulung des Mitarbeiters sorgen. Wenn Sie Ihre Aufgaben aber nicht auf einen Mitarbeiter übertragen, sondern selbst erledigen, gibt es in Ihrem Betrieb neben Ihnen keine „an der Beförderung beteiligten Personen“. Demzufolge gibt es auch keine Schulungspflicht aus 1.3 ADR/RID. Sie sind dann aber natürlich persönlich für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften verantwortlich.

Gefahrgutfahrer, Schulung nach Unterabschnitt 8.2.1.1 ADR

Fahrer von Fahrzeugen mit Gefahrgut in kennzeichnungspflichtigen Mengen (mehr als in Abschnitt 1.1.3.6 ADR/RID angegeben; über „1.000 Punkte“), müssen im Besitz einer (in Deutschland durch die IHK ausgestellten) ADR-Schulungsbescheinigung sein, die alle 5 Jahre verlängert werden muss. Entsprechende Lehrgänge bieten z. B. DEKRA, TÜV und viele Fahrschulen an.

Hinweis: Fahrer, die Mengen unterhalb der „1.000 Punkte“ befördern müssen zwar nicht nach 8.2.1.1 geschult sein. Sie unterliegen dann aber der Unterweisungspflicht aus 1.3 ADR (siehe oben).

Ihr Gaselieferant hält für Sie Merkblätter mit Informationen zum Transport von Gasflaschen bereit, die sich auch als Grundlage für eine Unterweisung Ihrer Mitarbeiter eignen. Fragen Sie danach.

Haftungsausschluss

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.